

Sozialpolitik

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **32 (1940)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stützung betreut. Personen, die arbeitslos sind, sich aber weigern, in ein Arbeitsdetachement einzurücken, wird die Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung um mindestens acht Wochen gekürzt.

20. Dezember 1939. Der BRB über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttuende Wehrmänner sieht die Schaffung von kantonalen und privaten Ausgleichskassen vor, aus denen den aktivdiensttuenden Wehrmännern eine Lohnausfallentschädigung ausgerichtet werden soll. Die Kosten dieses Lohnersatzes sind zu je einem Viertel von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern und zur andern Hälfte vom Bund, der für einen Teil auf die Kantone greifen kann, zu tragen. Der Arbeitnehmer hat ab 1. Februar 1940 2 Prozent seines Lohnes, der Arbeitgeber 2 Prozent der Lohnsumme seines Betriebes in eine Ausgleichskasse abzuführen. Zur Ueberwachung dieser Ausgleichskassen wird eine eidgenössische Aufsichtskommission, der je 5 Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter angehören, ins Leben gerufen.

27. Dezember 1939. Ein BRB über die allgemeine Versicherung des Kriegstransportrisikos schweizerischer Import- und Exportgüter sowie bestimmter Transportmittel sieht vor, dass die Eidgenossenschaft, um den Import und Export dieser Güter zu fördern, das Kriegsrisiko übernehmen kann, sofern die in der Schweiz konzessionierten Transportversicherungsgesellschaften die Kriegsgefahr nicht versichern. Gegenstand der Kriegsrisikoversicherung sind Transporte von für die Sicherstellung der Landesversorgung lebenswichtigen Gütern, ferner Transporte nicht lebenswichtiger, jedoch zum Verbrauch oder zur Verarbeitung in der Schweiz bestimmter Transportgüter, ferner der Transport schweizerischer Exportgüter sowie Transportmittel, die vom Kriegstransportamt zur Beförderung von Import- oder Exportgütern verwendet werden. Handelt es sich um lebenswichtige Güter, so kann das Kriegstransportamt das Versicherungsobligatorium aussprechen. Der Versicherungsnehmer kann am Risiko angemessen beteiligt werden. (Dieser BRB ersetzt die Bundesratsbeschlüsse vom 21. und 24. August 1939 über die Versicherung des Kriegsrisikos von Fluss- und Landtransporten bestimmter lebenswichtiger Güter sowie den BRB vom 2. September 1939 über die allgemeine Versicherung des Kriegstransportrisikos schweizerischer Import- und Exportgüter.)

29. Dezember 1939. Ein BRB ordnet die Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen und Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten durch die Militärversicherung an. Jedoch haftet der Bund nur, wenn der Ansprecher beweist, dass sein Leiden mit Wahrscheinlichkeit durch die Erfüllung der Hilfsdienstpflicht verursacht oder verschlimmert worden ist.

Sozialpolitik.

Der Stand der Arbeitslosenversicherung.

Der Stand der Arbeitslosenversicherung hat sich seit unserem letzten Bericht (vergleiche Februarheft 1938) nicht sehr stark verändert. Das Versicherungsobligatorium im Kanton Zürich, das mit dem 1. Januar 1938 in Kraft getreten ist, konnte darin noch gemeldet werden. Seitdem hat der Kanton Schaffhausen ein neues Arbeitslosengesetz erlassen, das wesentliche Neuerungen aufweist, vor allem in bezug auf die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung,

den Kreis der Versicherungspflichtigen und die untere Altersgrenze. Grundlegende Neuerungen sind im übrigen nicht mehr erfolgt. Es ist jedoch festzuhalten, dass in den Kantonen Uri, Obwalden und Zug die öffentlichen Beiträge heraufgesetzt worden sind: Uri hat den kantonalen Subventionsansatz erhöht; in Obwalden sind die kantonalen und kommunalen Beiträge erhöht worden, und der Kanton Zug schliesslich hat die Gemeinden zu vermehrten Leistungen herangezogen. Weiter sind einige unbedeutende Aenderungen in den Gesetzen der Kantone Appenzell A.-Rh. und Graubünden vorgenommen worden, während die Gesetzesbestimmungen des Kantons Waadt in bezug auf die Wohnsitzkarenzfrist eine Neugestaltung erfahren haben.

Seit 1938 ist das Versicherungssystem aller Kantone das gleiche geblieben: 14 Kantone, nämlich Glarus, Neuenburg, Baselstadt, Solothurn, Zug, Uri, Schaffhausen, Baselland, Thurgau, St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Genf, Nidwalden und Zürich kennen die staatliche Versicherungspflicht, 8 Kantone, nämlich Bern, Wallis, Waadt, Freiburg, Luzern, Tessin, Graubünden und Obwalden gehören zu der Gruppe, die die Gemeinden zur Einführung der Versicherungspflicht ermächtigt, 3 Kantone, nämlich Aargau, Appenzell I.-Rh. und Schwyz, beschränken sich auch heute noch darauf, die Beitragsleistung an die Arbeitslosenstellen und die Aufstellung diesbezüglicher Subventionsbedingungen zu normieren.

Die Mitgliederzahlen der Arbeitslosenstellen haben sich folgendermassen verändert:

Ende Sept.	Gewerkschaftskassen	A b s o l u t		Total	I n P r o z e n t e n		
		Oeffentliche Kassen	Paritätische Kassen		Gewerkschaftskassen	Oeffentliche Kassen	Paritätische Kassen
1926	136,541	20,059	6,848	163,448	83,2	12,7	4,1
1930	186,652	62,430	65,993	315,075	59,2	19,8	21,0
1933	273,551	154,835	95,594	523,980	52,2	29,6	18,2
1935	274,409	172,532	105,121	552,062	49,7	31,3	19,0
1937	242,963	177,789	112,373	533,125	45,6	33,3	21,1
1938	246,155	183,447	116,292	545,894	45,1	33,6	21,3
1939	244,320	184,244	116,189	544,753	44,9	33,8	21,3

Die Zunahme um 12,769 Mitglieder im Jahre 1938 ist auf die Einführung des Obligatoriums im Kanton Zürich zurückzuführen. Von 1938 auf 1939 erfolgte eine leichte Abnahme um 1141, was sich daraus erklärt, dass mit dem Nachlassen der Krise die Frage der Versicherungsfähigkeit straffer geprüft werden konnte. Innerhalb der drei verschiedenen Arten von Arbeitslosenversicherungskassen (Gewerkschafts-, öffentliche und paritätische Kassen) scheinen sich die Verhältnisse heute mehr oder weniger stabilisiert zu haben. Die gewerkschaftlichen und paritätischen Kassen weisen eine leichte Abnahme auf, währenddem die Mitgliederzahl der öffentlichen Kassen auch im letzten Jahr noch um einige hundert zugenommen hat. Immerhin sind es rund 45 Prozent aller Versicherten, die den Gewerkschaftskassen treu geblieben sind, trotzdem vornehmlich die öffentlichen Kassen vielfach scheinbar grössere Vorteile zu bieten vermögen. Bemerkenswert ist vor allem auch der Stillstand, der in der Entwicklung der paritätischen Kassen festzustellen ist, ist doch ihr verhältnismässiger Anteil gegenüber dem Vorjahre ziemlich genau gleich geblieben.

Wir wollen für diesmal darauf verzichten, die Verhältnisse und Mitgliederzahlen der Arbeitslosenversicherungskassen innerhalb der einzelnen Kantone darzulegen. Wichtiger scheint es uns zu sein, einmal auf das Verhältnis der Mitgliederzahl der Arbeitslosenstellen zur Zahl der Berufstätigen in den einzelnen Kantonen hinzuweisen.

Im Verhältnis aller Berufstätigen waren im September 1939 28 Prozent gegen Arbeitslosigkeit versichert. Werden nur die unselbständig Erwerbenden in Betracht gezogen, so erhöht sich dieser Prozentsatz auf 36. Doch auch unter den Arbeitnehmern gibt es ganze Kategorien, die für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht in Frage kommen. Das Biga hat diese ebenfalls ausgeschaltet, und nachstehende Zahlen beziehen sich nur auf jene Arbeitnehmer, die in den für die Arbeitslosenversicherung hauptsächlich in Betracht fallenden Berufsgruppen beschäftigt sind:

Von je 100 unselbständig Erwerbenden in den für die Arbeitslosenversicherung hauptsächlich in Betracht fallenden Berufsgruppen waren Mitglieder einer Arbeitslosenkasse:

	Ende Sept.	1927	1936	1937	1938	1939
Zürich		23,7	76,6	70,7	76,0	77,2
Bern		25,8	55,4	52,6	53,6	52,9
Luzern		12,7	60,2	61,2	60,6	59,3
Uri		6,5	50,8	65,0	60,0	75,7
Glarus		74,6	70,3	73,1	73,0	71,8
Solothurn		80,7	89,5	92,2	96,2	94,8
Basel-Stadt		77,6	91,5	86,2	85,6	86,0
Basel-Land		11,9	70,1	69,6	68,9	68,9
Schaffhausen		26,8	95,5	97,1	101,2	107,2
Appenzell-A.-Rh.		50,9	67,1	63,8	61,7	58,8
St. Gallen		38,7	67,3	65,9	65,8	65,3
Graubünden		6,8	34,9	34,8	30,9	28,5
Aargau		23,1	53,4	53,5	54,2	53,7
Thurgau		17,8	66,4	65,0	65,1	64,6
Tessin		7,7	21,2	22,6	26,5	27,5
Waadt		10,6	45,6	42,4	43,0	43,2
Neuenburg		74,5	78,7	76,6	80,0	79,2
Genf		8,7	75,9	75,0	73,4	72,3
Total		28,6	63,9	61,8	63,3	63,1

Gegenüber 1927 hat sich der Prozentsatz der Versicherten mehr als verdoppelt, was vornehmlich darauf zurückzuführen ist, dass erst seither die staatliche Versicherungspflicht in den meisten Kantonen eingeführt worden ist. Seit 1936 hat sich das Verhältnis der Zahl der Kassenmitglieder zur Zahl der Berufstätigen nicht sehr stark verschoben.

An der Spitze steht der Kanton Schaffhausen, der sogar mehr Versicherte aufweist als es nach der Annahme des Biga dort Arbeitnehmer gibt, die für die Versicherung in Frage kommen. An zweiter Stelle steht der Kanton Solothurn, dessen Arbeiterschaft schon 1927 zu vier Fünfteln den Arbeitslosenkassen angeschlossen war. Einen hohen Prozentsatz Kassenmitglieder weisen ferner die Kantone Baselstadt, Neuenburg, Zürich, Uri, Genf und Glarus auf.

Arbeitsrecht.

Der Gesamtarbeitsvertrag für das technische Personal eines Stadttheaters enthält die Bestimmung, er werde aufgehoben für den Fall, dass das Theater bei Krieg und andern schädigenden Ereignissen geschlossen wird. Die Auslegung dieser Bestimmung muss dem ordentlichen Richter vorbehalten werden. Das Bernische Einigungsamt II äussert jedoch seine Ansicht folgendermassen: